

Änderung der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)

Erläuterungen

1. Hintergrund

Zwanzig Jahre nach der Einführung des «New Approach»-Konzepts, das massgeblich zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt beigetragen hat, musste zunehmend festgestellt werden, dass Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung und Durchführung dieses Konzepts besteht. Das Regelungsumfeld ist mittlerweile zunehmend komplexer geworden und für ein Produkt gelten häufig mehrere Rechtsvorschriften zugleich. Sind diese Rechtsvorschriften noch dazu uneinheitlich, wird es sowohl für die Wirtschaftsakteure als auch für die Behörden immer schwieriger, diese korrekt anzuwenden. Um solche horizontale Defizite zu beseitigen, trat am 1. Januar 2010 in der Europäischen Union der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (der «New Legislative Framework» [NLF])¹ in Kraft. Ziel und Zweck des NLF ist es, die Wirksamkeit der Unionsvorschriften zur Produktsicherheit und die Mechanismen für ihre Umsetzung zu stärken und für mehr Kohärenz in den jeweiligen Wirtschaftssektoren zu sorgen.

Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzgebung (z. B. einheitliche Begriffsverwendung) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktgesetzgebung der EU muss an diesen neuen Rechtsrahmen angepasst werden. Acht EU-Richtlinien wurden bereits zusammen in einem sogenannten «Alignment Package»² revidiert. Sie werden am 20. April 2016 in Kraft treten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

² Richtlinie 2014/28/EU (Explosivstoffe), 2014/29/EU (Druckbehälter), 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit), 2014/31/EU (nichtselbständige Waagen), 2014/32/EU (Messgeräte), 2014/33/EU (Aufzüge), 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen), 2014/35/EU (elektrische Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).

Die Richtlinien des Alignment Package werden nicht grundlegend überarbeitet. Die Anpassungen betreffen die Begriffsbestimmungen, die Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen und die Prinzipien der Marktüberwachung:

Der NLF führt vereinheitlichte Legaldefinitionen ein. Zentrale Rechtsbegriffe waren unter dem New Approach in den jeweiligen sektoriellen EG-Richtlinien unterschiedlich definiert. Neu werden im ganzen EU-Binnenmarkt dieselben Begriffe verwendet.

Neu umschrieben werden auch die Pflichten der Wirtschaftsakteure. Von den Wirtschaftsakteuren wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Die EU geht vom Grundsatz der gestaffelten Verantwortlichkeit aus, wobei die verschiedenen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess mit verschiedenen Rechten und Pflichten ausgestattet werden.

Durch den NLF werden zudem neue Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen gestellt. Diese Stellen gewährleisten ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Durchführung der Konformitätsbewertungen.

Der NLF legt bei der Marktüberwachung auf horizontaler Ebene die grundlegenden Anforderungen an die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden fest. Wie bisher verfügen diese über die Befugnisse und die Mittel, gefährliche oder nicht konforme Produkte vom Markt zu nehmen oder zu vernichten. Diese Schutzmassnahmen sind — wie auch die Vorschriften über die Kontrolle von Produkten aus Drittländern — neu im NLF begründet. Dieser sieht auch die Einführung neuer Kommunikationsmittel zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden sowie zwischen den Behörden und der Kommission vor.

Konsequenzen für die Schweiz

Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) verpflichtet in Artikel 4 Absatz 2 den Gesetzgeber, die technischen Vorschriften auf diejenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen und internationale Abkommen zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen abzuschliessen (Art. 14 THG). Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)³ umfasst zwanzig Produktesektoren und deren gleichwertigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Produkte, die in den Anwendungsbereich des MRA fallen, bedürfen für die Vermarktung auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt lediglich einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion), ausgestellt durch eine nach dem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle.

³ SR 0.946.526.81

Die acht Richtlinien des Alignment Package fallen in den Anwendungsbereich des MRA. Um die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung auch nach dem 20. April 2016 zu gewährleisten, werden die entsprechenden schweizerischen Verordnungen zeitgerecht angepasst und die einschlägigen Kapitel des MRA durch eine Entscheidung des Gemischten Ausschusses revidiert. Bis zum Inkrafttreten der EU-Richtlinien werden weiter alle im Rahmen des MRA anerkannten Konformitätsbewertungsstellen bei der EU-Kommission renotifiziert.

Betroffene Verordnungen

Die Anpassung betreffen die folgenden acht Sektorverordnungen:

Verordnung	Richtlinie	MRA Kapitel	Zuständiges Amt
Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (SR 819.122)	2014/29/EU	6, Druckgeräte	SECO/ABPS
Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwen- dung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 736.4)	2014/34/EU	8, Geräte und Schutzsysteme zur Ver- wendung in explosivge- fährdeten Bereichen	BFE
Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26)	2014/35/EU	9, Elektrische Betriebs- mittel und elektromag- netische Verträglichkeit	BFE
Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (SR 734.5)	2014/30/EU	9, Elektrische Betriebs- mittel und elektromag- netische Verträglichkeit	BAKOM
Messmittelverordnung (SR 941.210)	2014/32/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213	2014/31/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (SR 819.13)	2014/33/EU	17, Aufzüge	SECO/ABPS
Verordnung über explosions- gefährliche Stoffe (SR 941.411)	2014/28/EU	20, Explosivstoffe für zivile Zwecke	FEDPOL

2. Inhaltliche Anpassungen der Verordnung über Explosionsgefährliche Stoffe

Die Sprengstoffverordnung berücksichtigt europäisches Recht bereits seit geraumer Zeit. Seit der Totalrevision im Jahr 2000 (AS 2001 334) verweist die Verordnung auf die Richtlinie 93/15/EWG Rates über Explosivstoffe. Im Zuge einer 2010 durchgeführten Teilrevision (AS 2010 2229) wurde das schweizerische Recht auch an die Bestimmungen der Richtlinie für das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen (2007/23/EG) angepasst. In der Folge wurden auch äquivalente Bestimmungen zur Richtlinie 2008/43/EG zur Rückverfolgung von Explosivstoffen in die Verordnung aufgenommen (AS 2012 5315).

Seit 2010 sind explosionsgefährliche Stoffe beziehungsweise die Richtlinie 93/15/EWG und die Sprengstoffverordnung Bestandteil des Kapitels 20 des MRA. Um die Gleichwertigkeit der Sprengstoffverordnung auch weiterhin zu gewährleisten, wird diese mit der neuen Richtlinie 2014/28/EU über Explosivstoffe, welche die Richtlinie 93/15/EWG ablöst, harmonisiert. Bei dieser Gelegenheit wird die Sprengstoffverordnung auch mit der Richtlinie 2013/29/EU über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände, welche die Richtlinie 2007/23/EG ablöst, harmonisiert. Obwohl die Richtlinie 2007/23/EG – und auch die Richtlinie 2013/29/EU – nicht Bestandteil des MRA sind, wurde die Sprengstoffverordnung bereits mit den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2007/23/EG harmonisiert, um technische Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU zu vermeiden.

Die durch den NLF bedingten Änderungen sind grösstenteils formeller Natur, eine materiellrechtliche Anpassung der Sprengstoffverordnung erfolgt nicht. Die Produktkonformität und die Marktüberwachung sind seit jeher – und bleiben es auch in Zukunft – die zentralen Punkt der SprstV und ein vorrangiges Anliegen der Zentralstelle Sprengstoff Pyrotechnik (ZSP) wie auch der kantonalen Vollzugsbehörden. Weiter stützt sich das europäische System auf die Konformitätserklärung. Auch das Schweizer System kennt die Konformitätserklärung, ist aber in erster Linie ein Bewilligungs- und Genehmigungssystem. Trotz dieses unterschiedlichen Ansatzes werden die beiden Gesetzgebunden im MRA als gleichwertig anerkannt.

Der Umstand, dass die Artikel 52, 79, 86, 108 und 115 ändern und die im französischsprachigen Text für Forensisches Institut Zürich (FOR) verwendete Bezeichnung «institut médicolégal de Zurich» ersetzt werden, hat nichts mit dem Alignment Package zu tun. Vielmehr handelt es sich um Korrekturen oder Anpassungen, die sich um der Korrektheit und der Praxis willen aufdrängen.

Ersatz eines Ausdrucks

In der Richtlinie 2013/29/EU werden die Kategorien der pyrotechnischen Gegenstände 1, 2, 3 und 4 umbenannt in die Kategorien F1, F2, F3 und F4. Diese Neuerung wird übernommen. Eine lange Übergangsfrist von mehr als zehn Jahren ermöglicht es den Schweizer Wirtschaftsakteuren, ihre Lagerbestände an pyrotechnischen Gegenständen in der Schweiz zu verkaufen, die mit der bisherigen Kennzeichnung versehen sind (siehe Art 119c). Nach dieser Sachlage liegt kein öffentliches Interesse vor, das es rechtfertigen würde, dass die Wirtschaftsakteure ihre Lagerbestände vernichten und dadurch Verluste einfahren. Bei Produkten, die sie in den europäischen Markt ausführen, gilt diese Übergansfrist nicht, denn pyrotechnische Gegenstände müssen unter anderem vor allem auch den Kennzeichnungsvorschriften des Empfängerstaates entsprechen.

Im Zuge einer früheren Revision wurde die deutschsprachige Bezeichnung für Forensisches Institut Zürich im französischen Verordnungstext als «institut médico-légal de Zurich» wiedergegeben, was inkorrekt ist, zumal dieses Institut keinerlei medizinisch-ärztliche Kompetenz hat. Die von nun an verwendete korrekte französischsprachige Bezeichnung lautet «institut de police scientifique de Zurich».

Art. 1a Abs. 1 Bst. e und ebis und 2

Die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU unterscheiden zwischen «Inverkehrbringen» und «Bereitstellung auf dem Markt». Die Unterscheidung wird gemacht, je nachdem, ob das Produkt erstmals oder erneut in Verkehr gebracht wird. Diese Unterscheidung ist vor allem hinsichtlich der Konformitätserklärung von Bedeutung, die je nach Fall nicht jedes Mal erneuert werden muss. Diesem Unterschied wird im Absatz 1 Buchstabe e und ebis Rechnung getragen.

Der NLF strebt eine einheitliche Terminologie an, vor allem hinsichtlich der benannten Stellen und der Marktüberwachung. Im Artikel 1a werden die in der SprstV verwendeten Begriffe definiert. Zudem verweist Absatz 2 auf die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU.

Art. 4

Der Unterschied zwischen «Inverkehrbringen» und «Bereitstellung auf dem Markt» ist auch in diesem Artikel berücksichtigt worden (vgl. Art. 1a Abs. 1 Bst. e und e^{bis} und 2).

Art. 7a

Der NLF umgrenzt präziser als bisher die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, angefangen vom Hersteller über den Händler bis hin zum Importeur und zum Bevollmächtigten. Entsprechend der Rolle, welche die Wirtschaftsakteure in der Liefer- und Vertriebskette spielen, sollen sie dafür verantwortlich sein, dass Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auf diese Weise soll der Schutz der öffentlichen Interessen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden. Unter den Bestimmungen des NLF sehen sich die Hersteller und Importeure gezwungen, Massnahmen zu treffen, sollte ein Produkt sich als nicht bestimmungskonform erweisen.

Im Artikel 7a wird auf die entsprechenden europäischen Bestimmungen verwiesen. Für die Schweizer Wirtschaftsakteure gelten somit dieselben Bestimmungen wie für die in der EU tätigen Wirtschaftsakteure. Materiell bedeutet dies, dass die Hersteller und die Importeure nur bestimmungskonforme Produkte in Verkehr bringen und die Händler dafür besorgt sind, dass die Etiketten (einschliesslich der Bedienungsanleitungen) den Bestimmungen entsprechen und die Anforderungen an die Rückverfolgung der Produkte erfüllt sind.

Nicht anwendbar ist die Pflicht zur Anbringung der CE-Kennzeichnung. Die Pflicht zur Anbringung der CE-Kennzeichnung erfolgt ausschliesslich gestützt auf das Recht der EU. Die Schweiz kann in ihrem Recht nicht über dieses Hoheitszeichen verfügen.

Art. 8 Titel und Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. a

Im Einleitungssatz zu diesem Artikel wird dem Unterschied zwischen «Inverkehrbringen» und «Bereitstellung auf dem Markt» Rechnung getragen (vgl. Art. 1a Abs. 1 Bst. e und e^{bis}). Die Richtlinie 2014/28/EU übernimmt die Bestimmungen der Richtlinie 93/15/EWG und hebt diese auf. Diese beiden Bezüge müssen somit in der ganzen SprstV ersetzt werden, erstmals in diesem Artikel.

Art. 10

Artikel 10 betrifft technische Normen. Der Artikel ist vollständig revidiert worden, um den Bestimmungen des Produktesicherheitsgesetzes gerecht zu werden. Es handelt sich dabei lediglich um eine rechtsformulierungstechnische Änderung; die Normen bleiben unverändert bestehen.

Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1

Der Verweis auf die europäische Richtlinie wird präzisiert und die Präzisierung in allen Artikeln nachgeführt.

Art. 14

Im Zuge der eingangs erwähnten Teilrevision im Jahre 2010 wurden die in den Richtlinien 93/15/EWG und 2007/23/EU enthaltenen Anhänge in der SprstV als Anhang 12.1 bis 12.5 und

Anhang 13 abgebildet. Es waren dieselben Anhänge wie jene in Zusammenhang mit Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen. Nachdem die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU revidiert worden sind, weichen die jeweiligen Anhänge geringfügig voneinander ab, was es schwieriger gestaltet, äquivalentes Recht zu schaffen. In der Schweiz wurden diese Anhänge im Bereich Sprengstoff und Pyrotechnik ohnehin nie verwendet, zumal es in diesem Land keine benannten Stellen gibt. Es ist deshalb sinnvoll, auf eine Regelung, für etwas, das es in dieser Form in der Schweiz nicht gibt, zu verzichten. Für den Ereignisfall wird stattdessen auf europäisches Recht verwiesen, das heisst, auf die Anhänge in den Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU zum Konformitätsbewertungsverfahren (vgl. auch Art. 25a).

Art. 16, al. 1

Dem Unterschied zwischen «Inverkehrbringen» und «Bereitstellung auf dem Markt» wird in diesem Artikel Rechnung getragen (vgl. Art. 1a Abs. 1 Bst. e und ebis).

Art. 17, Titel, Abs. 1 und 3

Dieser Artikel regelt die Massnahmen, die getroffen werden können, wenn nicht konforme Sprengmittel auf dem Markt sind. Gestützt auf Artikel 25 Absatz 4 ist auch Artikel 17 anwendbar, wenn es pyrotechnische Gegenstände betrifft.

Absatz 3 formalisiert die unter dem Aspekt der (Konsumenten-)Sicherheit gehandhabte Praxis, wonach die Zentralstellen der jeweiligen Staaten einander über gefährliche Produkte unterrichten, die auf dem Markt sind. Damit werden die Anforderungen des NLF umgesetzt.

Art. 24, Titel und Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. a

Dem Unterschied zwischen «Inverkehrbringen» und «Bereitstellung auf dem Markt» wird im Einleitungssatz dieses Artikels Rechnung getragen (vgl. Art. 1a Abs. 1 Bst. e und e^{bis}). Die Richtlinie 2007/23/EG wurde von der Richtlinie 2013/29/EU ersetzt. Diese beiden Verweise müssen deshalb in der ganzen Verordnung ersetzt werden.

Art. 25, Titel und Abs. 1 und 4

Der Verweis auf die Richtlinie im ersten Absatz ist aktualisiert worden.

Artikel 25 Absatz 4 verwies auf die in den Artikeln 11 bis 17 vorgesehenen, an pyrotechnische Gegenstände gestellten technischen Anforderungen. Dieser Absatz wurde aufgehoben und dessen Inhalt in den neu geschaffenen Artikel 25b aufgenommen.

Art. 25a

Dieser neue Artikel verweist auf die in der Richtlinie 2013/29/EU über pyrotechnische Gegenstände vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren.

Art. 25b

Der Inhalt dieses neuen Artikels wurde aus dem nun aufgehobenen Artikel 25 Absatz 4 übernommen. Wie in den Ausführungen zu Artikel 14 erwähnt, bedurfte es eines neuen Artikels über die Konformitätsbewertungsverfahren hinsichtlich pyrotechnischer Gegenstände. Deshalb muss die Nennung von Artikel 14 aus den Verweisen auf die Artikel ausgeklammert werden; diese Verfahren werden nun im Artikel 25a geregelt.

Art. 27 Abs. 1

Der Ausdruck «pyrotechnische Gegenstände für zivile Zwecke» ist überholt; er ist durch den Ausdruck «pyrotechnische Gegenstände» ersetzt worden.

Art. 31 Abs. 1

Vgl. Ausführungen zu Artikel 27 Absatz 1.

Art. 39 Abs. 2

Der Verweis in diesem Artikel auf Artikel 8 bis 25 wurde um den Verweis auf die neuen Artikel 25a und 25b ergänzt (vgl. oben).

Art. 52 Abs. 7

Mit der Anpassung des schweizerischen Rechts am die Änderungen der EU-Richtlinie 2014/28/EU können pyrotechnische Gegenstände, die in Sicherheitssystemen verwendet werden, in die Kategorie P2 fallen. Gemäss Art. 6 der SprstV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 und P2 nur an Personen mit Fachkenntnissen weitergegeben werden. Die heute in der Schweiz verwendeten pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 werden nur an Personen abgegeben, die einen entsprechenden Sprengausweis (mind. Kategorie A) oder Verwenderausweis (HA, Hagelabwehr / SV, Schnellventile / SS, Sprengschweissen) besitzen. In der Automobil- sowie in der Luft-und Raumfahrt-Industrie können pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 integraler Bestandteil eines entsprechenden Sicherheitssystemes (Gurtstraffer, Airbag, Türöffner, etc.) sein. Im Rahmen der beruflichen Grund- oder Weiterbildung werden die Berufsfachleute in den erwähnten Industriebranchen in der Handhabung mit den verwendeten pyrotechnischen Gegenständen geschult und ausgebildet. Die Schulung wird nach den Vorgaben der Hersteller der pyrotechnischen Gegenstände durchgeführt. Das heutige Ausbildungssystem hat sich in den Branchen bewährt. Eine Änderung des heutigen Systems und die Einführung einer weiteren Berechtigung im Verwenderausweis für pyrotechnische Gegenstände würden einen sehr grossen administrativen und kaum zu bewältigenden Aufwand mit sich bringen. In der Praxis würde keine Verbesserung erzielt werden. In Österreich hat der Gesetzgeber die erwähnten Branchen vom sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des PyrtTG 2010 ausgenommen.

Art. 79 Abs. 1

Die Bestimmung in diesem Absatz legt die Anforderungen an Schliessvorrichtungen von Räumen fest, in denen sich Explosivstoffe befinden. Auch auf dem Gebiet der Schliesstechnik sind Fortschritte erzielt worden. Diesem Umstand ist nun Rechnung getragen worden.

Art. 86, Abs. 1

In der Kategorie P2 werden sich zunehmend Gegenstände finden, für die jeweils unterschiedliche Lagervorschriften erforderlich sind. In dieser Kategorie kann es grosse Unterschiede geben. Eine Hagelrakete zum Beispiel ist ein klassischer Gegenstand der Kategorie P2; er enthält etwa 1 Kilogramm Sprengstoff. Eine Handlichtfackel ist auch ein Gegenstand der Kategorie P2. Die Nettoexplosivmasse ist jedoch viel kleiner und rechtfertigt demnach nicht so strenge Lagervorschriften. Absatz 1 ist entsprechend angepasst worden.

Art. 108 Abs. 3

Die Bestimmung in diesem Abschnitt war realitätsfremd. Nur wenige Personen — Hersteller oder Spezialisten — haben das nötige Fachwissen, um pyrotechnische Gegenstände sachge-

recht zu vernichten. Ein Spezialist ist jemand, der weiss, woraus sich pyrotechnische Gegenstände zusammensetzen und wie sie funktionieren. Den anderen Wirtschaftsakteuren fehlt dieses Wissen.

Es ist wichtig, gesetzlich zu regeln, dass die im Bereich pyrotechnische Gegenstände tätigen Wirtschaftsakteure dazu verpflichtet sind, Gegenstände zurückzunehmen, die ihnen ihre Kunden zurückbringen. Das ist zwar bereits durchaus gang und gäbe, doch bedurfte es der Präzisierung.

Art. 115 Abs. 1

Im Absatz 1 waren nicht ausdrücklich Gebühren vorgesehen für die nach Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4 getroffenen Massnahmen. Diese Ungenauigkeit ist nun behoben.

Art. 119a Abs. 2, Einleitungssatz

Der Unterschied zwischen «Inverkehrbringen» und «Bereitstellung auf dem Markt» ist im Einleitungssatz dieses Artikels berücksichtigt worden (vgl. Art. 1a Abs. 1 Bst. e und e^{bis}).

Art. 119c

Die Etiketten pyrotechnischer Gegenstände tragen die Nummer der jeweiligen Kategorie, der sie zugeordnet sind. Nachdem die Kennzeichnung der Kategorien geändert hat, muss den Wirtschaftsakteuren eine Übergangsfrist gewährt werden, während der sie ihre Lagerbestände an pyrotechnischen Gegenständen, deren Etiketten noch die bisherigen Kennzeichnungen tragen, verkaufen können.

Anhänge 8.1, 10.1 und 10.2

In diesen Anhängen werden unter Verweis auf die SIA-Norm (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) für Stahlbeton die Anforderungen festgelegt, die für Konstruktionen gelten, in denen Explosivstoffe aufbewahrt werden. Die Referenz auf diese Norm hat geändert, weshalb es einer Aktualisierung bedarf.

Anhänge 12.1-12.5 und 13

Siehe Ausführungen zu den Artikeln 14, 25a und 25b.

Anhang 15

Die Liste mit Fachausdrücken in den europäischen Richtlinien und ihren Entsprechungen in der Sprengstoffverordnung ist aktualisiert worden.